

Vollzugshilfe für die Beurteilung von Feld- randmieten bei der Mistkompostierung

Dieser Leitfaden richtet sich an Landwirte, Vollzugsbehörden (Gemeinden, kant. Fachstellen, Polizei), Inspektionsstellen und Interessierte im Kanton Bern und hat zum Ziel, die Vorgaben betreffend Umweltschutz und des Förderprogramms Boden des Kantons Bern anhand von Bildern mit guten und schlechten Beispielen aus der Praxis zu konkretisieren und zu veranschaulichen. Mit wenigen, einfachen und klar messbaren Kriterien soll es möglich sein, eine Mistkompostmiete am Feldrand richtig zu beurteilen. Die Vollzugshilfe wurde vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) in Zusammenarbeit mit dem LANAT und der Kantonspolizei erarbeitet und kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.bve.be.ch/awa>

1 **Anlieferung des Mistes bei der Mistkompostierung**

Der Mist ist sofort, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Anlieferung an eine Dreiecksmiete anzulegen, die anschliessend auch mit einer üblichen Wendemaschine umgesetzt werden kann. Unbearbeitete Mistablagerungen über zwei Wochen, wie sie auf den untenstehenden Bildern dargestellt werden, sind illegal.



2

Standortwahl für Mieten / Zonen / Distanzen / Mietenform

- nicht in einer Grundwasserschutzzone oder einem Naturschutzgebiet
- nicht über Drainagen, in der Nähe von Einlaufschächten oder auf ökologischen Ausgleichsflächen
- mindestens 3 m von Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern entfernt
- max. Mietenhöhe je nach Wendemaschine 1.5 bis 2 m
- Ein verwendeter Mietenstandort darf erst nach einer zweijährigen Pause wieder als Standort dienen. Die Mietendauer beginnt mit dem ersten Anlegen der Mistmiete!



Mistablagerungen, die nicht an eine saubere Miete gelegt werden, lassen sich auch immer schlecht bearbeiten. Dies führt dazu, dass der abgelagerte Mist keinen Kompostprozess durchmacht und damit auch nach Wochen immer noch so aussieht wie bei seiner Ablagerung.

Solche wilde Deponien entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben und damit auch nicht den Anforderungen an eine fachgerechte Mistkompostierung.

3

Abdecken mit Vlies / vernässte Mieten

Sämtliche Mieten müssen bei Bedarf mit einem Vlies abgedeckt werden **können**, müssen jedoch nicht ständig abgedeckt sein. Aus Sicht des Umweltschutzes ist eine zu trockene Miete unproblematisch. Eine vernässte Miete birgt jedoch die Gefahr in sich, dass Sickerwässer nicht mehr zurückgehalten werden und aus dem Mietenkörper austreten. Aus diesem Grund sind vernässte Mieten nicht zulässig. Ob eine Mistkompostmiete vernässt ist oder nicht stellt man fest, indem im Zentrum des Mietenkörpers eine Handvoll Material entnommen wird. Tritt beim Zusammenpressen Sickerwasser aus (tropfen), ist die Miete vernässt. Das Abdecken der Mieten über die Wintermonate ist Pflicht.



4

Sickerwasser

Die Bildung von Sickersäften soll durch eine fachgerechte Bewirtschaftung der Mieten vermieden werden. Kompostmieten haben grundsätzlich ein hohes Rückhaltevermögen für Sickersäfte. Trotzdem ist es möglich, dass auch bei regelmässigem Wenden und bei bedarfsgerechtem Abdecken mit Vlies, nach Regenereignissen am Mietenfuss temporäre, vereinzelt, kleine Sickerwasserlachen entstehen. Solange diese jedoch nicht über den Feldrand, das Feld oder eine Strasse weiter fließen, und so keine Möglichkeit einer Gewässerverschmutzung entsteht, sind kleine Vernässungen zulässig.

Diese Miete hat zwar eine ideale Form und wird auch regelmässig gewendet, trotzdem reicht der Mietenfuss zu weit in den Feldweg hinaus. Bei Niederschlägen fließen Sickersäfte auf den Feldweg oder sogar in den nahen Wald. Diese Miete muss weiter in das Feldinnere verlegt oder der Standort aufgehoben werden.

Die geforderten Wiesenstreifen von 0.5 m entlang von Wegen und Strassen gemäss ÖLN-Richtlinien sind zwingend einzuhalten.



5

Umsetzen der Mieten / Beurteilung Mistkompost / Rotteprozess

Bis aus Mist ein Mistkompost entsteht, vergehen je nach Mistart, Rotteverlauf und Bewirtschaftung einige Wochen bis Monate. Bei einer frisch angesetzten Mistmiete sind die Mistbestandteile und Strukturen (Stroh, Pferdeäpfel etc.) noch gut erkennbar. Erst mit fortlaufendem Rotteprozess wird der Mist langsam und zu einem dunkelbraunen, erdig riechenden Produkt umgebaut. Sind die ursprünglichen Miststrukturen auch nach mehreren Wochen immer noch erkennbar, wurde die Miete zuwenig gewendet. Vereinzelt unverrotete Mistrückstände am Mietenfuss können jedoch vorkommen.

Dieses Beispiel zeigt einen trockenen, unbehandelten Pferdemist. Bleibt dieses strohige Material über mehrere Wochen so liegen, ohne dass es mit stickstoffhaltigeren Exkrementen vermischt wird, wird kein Rotteprozess stattfinden und damit auch nie ein Mistkompost entstehen.

Solche Haufen sind beim Anlegen der Mieten vor dem ersten Umsetzen zulässig, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht mehr.



Bei diesem Mist hat der Rotteprozess bereits eingesetzt. Dies erkennt man an der bereits etwas dunkleren Farbe. Zudem wurde das Ausgangsmaterial gut durchmischt und aufgefasert, was den Rotteprozess positiv beeinflusst und beschleunigt.



Solche Ansammlungen von Pferdeäpfeln am Mietenfuss sind unschön und wenn möglich zu vermeiden. Sie rühren oft daher, dass beim Wenden der Mieten im Randbereich nicht alles Material erreicht wird. Solange sich jedoch keine grosse Sickersaftpfützen am Mietenfuss bilden und Sickersäfte abfließen sind kleinere Ansammlungen problemlos und noch kein Grund eine Miete als «nicht erfüllt» zu taxieren.



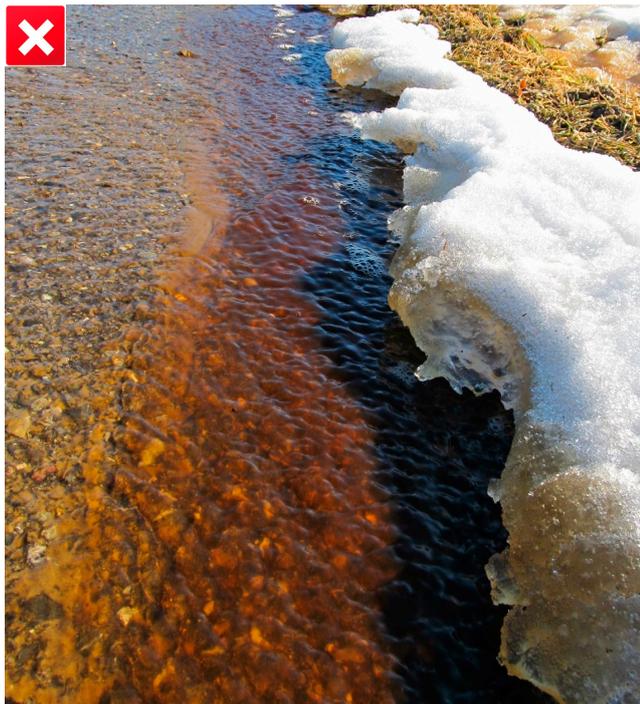
6 **Austrag von Mistkompost**

Für den Austrag von Mist (inkl. das Anlegen oder Verlängern von Mistmieten) gilt grundsätzlich die Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft des BAFU, Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, 2012 und das AWA-Merkblatt für den Umgang mit Hofdünger, Kompost und das Lagern / Zwischenlagern von Mist vom Oktober 2012. Der Winter wird absichtlich nicht zeitlich festgelegt.

7 **Mistkompostmieten während der Vegetationsruhe**

Das Anlegen, Erweitern und Wenden von Grüngut-, und Mistkompostmieten ist auch während der Vegetationsruhe erlaubt. Es ist jedoch zu beachten, dass keine Sickersäfte in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangen können. Kompostmieten aller Art wie auch Mistzwischenlager sind mit einem Vlies abzudecken. Mistzwischenlager sind definitionsgemäss keine Mistkompostmieten.

Mistzwischenlager sind im Gegensatz zu Kompostmieten spätestens nach 6 Wochen vorschriftsgemäss auszubringen oder wieder zu entfernen.



Standorte für Kompostmieten sowie deren Bearbeitung sind so zu wählen, dass Fälle, wie dieses Bild es zeigt nicht mehr vorkommen.

Hinweis: Diese Vollzugshilfe gilt auch bei einer Mist-Grüngutkompostierung.

Kontakt-Mailadresse: marc.haeni@bve.be.ch oder peter.hofer@vol.be.ch